

---

## S 18 KR 317/15

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Hörgeräte berufliche Anforderungen an Hörvermögen Mehrkosten für höherwertige Hörgeräte Baustellenlärm Bauüberwachung von Großbaustellen
Leitsätze	Ein schwerhöriger Projektleiter, der für die Bauüberwachung von Großbaustellen zuständig ist, hat Anspruch auf Hörgeräte, die sich automatisch wechselnden Geräuschkulissen anpassen. Krankenkasse als zweitangegangener Leistungsträger auch für rentenversicherungsrechtliche Ansprüche zuständig.
Normenkette	keine
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 18 KR 317/15
Datum	22.09.2016
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 1 KR 229/17
Datum	13.09.2018
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

Die Berufung der Beigeladenen gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 22. September 2016 wird zur<sup>1/4</sup>ckgewiesen.

Die Beigeladene hat die au<sup>2</sup>ergerichtlichen Kosten des Kl<sup>3</sup>rgers im Berufungsverfahren zu tragen; im <sup>4</sup>brigen sind in der Berufungsinstanz keine Kosten zu erstatten.

---

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Klager aus berufsbedingten Grunden einen Anspruch auf Versorgung mit dem Horgeratesystem IX. xxx1 hat.

Der 1963 geborene und bei der Beklagten versicherte Klager arbeitete in Vollzeit als Technischer Angestellter und Projektleiter fur Mess-, Steuer- und Regeltechnik im C. Ingenieurburo fur Versorgungstechnik. Diese Firma plant die technische Gebudeausrustung von groeren Gebuden wie z.B. Schulen.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2008 bewilligte die Beigeladene dem Klager Horgerate als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und ubernahm Kosten in Hohe von 4.448,- EUR.

Am 27. August 2014 beantragte der Klager erneut gegenuber der Beigeladenen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Er gab an, dass es bedingt durch eine weitere Horverschlechterung und ein langjahriges Tinnitusleiden zu Verstandigungsproblemen und somit zu schwerwiegenden Fehlern bei der Projektabwicklung in seinem Beruf kommen konne. Die bisherigen Horgerate seien aufgrund der Horverschlechterung nicht mehr geeignet. Er habe vermehrt Schwierigkeiten, den Gesprachen in seinem Arbeitsumfeld wie Baubesprechungen und Konferenzen trotz Horgerate zu folgen. Zu seinen beruflichen Tatigkeiten gehore die wachentliche Teilnahme an mehreren Baubesprechungen, bei welchen er die Festlegungen und Ergebnisse zwischen Bauaufsichtsbehorden, Bauherrschaft, Architekten und den Beauftragten fur Arbeitssicherheit entgegennehme und diese an die ausfuhrenden Baufirmen weiterleite. Er habe zunehmend mehr Schwierigkeiten, den Gesprachen seines unmittelbaren Umfeldes zu folgen. Er habe verschiedene Systeme getestet. Das beste Horgeratesystem sei das IX. xxx1. Es habe die beste Sprach- und Horverstandlichkeit, besonders bei den unterschiedlichen und wechselnden Geruschkulissen (Botatigkeit, Telefonate, Besprechungen, Baubegehungen, Baustellenlarm etc.), denen er standig ausgesetzt sei. Mit diesen Horgeraten werde auch sein Tinnitus erheblich vermindert und trete weitgehend in den Hintergrund. Das eigenanteilsfreie Horgeratesystem habe sich hingegen als vollig unzureichend erwiesen. Der Klager legte eine Erklrung seines Arbeitgebers vom 19. August 2014 vor. Hiernach gehoren zu den Aufgaben des Klagers die Bauleitung und Bauuberwachung von verschiedenen Projekten. Er nehme regelmaig an Baubesprechungen und Bausitzungen teil. Dabei sei es absolut wichtig, dass der Klager den Gesprachen ohne Probleme folgen konne und die Anweisungen und Entscheidungen an die ausfuhrenden Baufirmen luckenlos weitergebe. Viele der Kunden gehorten dem Bereich der Krankenhaustechnik und der offentlichen Forschung an. Entsprechend hohe Anforderungen warden auch an die Beschftigten bezuglich der Projektabwicklung gestellt. Ein Fehlverhalten oder eine Fehlinterpretation aufgrund einer verminderten Horfahigkeit konne Gefahren nicht nur fur den Kunden, sondern auch fur dritte Personen zur Folge haben. Daher seien fur den Klager

---

ein gutes Hörvermögen und das einwandfreie Verstehen für seine Tätigkeit absolut unerlässlich. Der Kläger legte ferner ein Angebot der D. Hörtechnik GmbH über die Versorgung mit dem Hörgerätesystem IX. xxx1 incl. Otoplastiken und Reparaturpauschalen i.H.v. 4.300 EUR (abzüglich des Krankenkassenanteils in Höhe von 1.614 EUR) sowie die Verordnung des HNO-Arztes Dr. E. vom 25. Juli 2014 (Diagnose: Schwerhörigkeit, H91.9 G) vor.

Mit Schreiben vom 1. September 2014 teilte die Beigeladene dem Kläger mit, dass die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erfüllt seien. Die Prüfung habe jedoch ergeben, dass Hörhilfen zur Grundversorgung im Alltag bzw. in jeglicher beruflicher Tätigkeit durch die gesetzliche Krankenversicherung in Betracht kommen könnten. Sie habe daher den Antrag zuständigkeitshalber an die Beklagte weitergeleitet. Unter dem gleichen Datum richtete die Beigeladene ein entsprechendes Schreiben an die Beklagte.

Mit Bescheid vom 22. September 2014 stellte die Beklagte gegenüber dem Kläger fest, dass sie sich an den Kosten für die Hörgeräteversorgung in Höhe von 1.594 EUR beteilige. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 22. September 2014 beantragte der Kläger gegenüber der Beklagten die Übernahme der Mehrkosten für die Hörgeräte.

Mit Schreiben vom 23. September 2014 teilte die Beigeladene der Beklagten mit, dass die Voraussetzungen zur Kostenübernahme für Hörgeräte als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß [Â§ 33 Abs. 8 Nr. 4](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) bei dem Kläger nicht vorlägen. Grundsätzlich seien Hörgeräte von der gesetzlichen Krankenversicherung nach [Â§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) als Hilfsmittel für den unmittelbaren Behinderungsausgleich zur Verfügung zu stellen. Es gelte das Gebot eines möglichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits. Die Leistungspflicht erstreckte sich dabei auch auf Hilfsmittel zum Ausgleich eines Funktionsdefizits im beruflichen Bereich, soweit die Hilfsmittel notwendig seien, um überhaupt eine Tätigkeit zu ermöglichen. Hilfsmittel zur Berufsausübung, für welche die Rentenversicherung Kosten übernehmen könne, müssten darüber hinaus wegen der Behinderung ausschließlich für die Berufsausübung oder die Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sein. Sie müssten die Folgeerscheinungen der Behinderung bei einer bestimmten beruflichen Fachrichtung ausgleichen. Diese Voraussetzungen lägen bei dem Kläger nicht vor. Nach den eingereichten Unterlagen und der Tätigkeitsbeschreibung beständen keine speziellen Höranforderungen im Tätigkeitsbild eines Technischen Angestellten in einem Planungsbüro. Persönliche oder telefonische Kommunikation im Zweier- und Gruppengespräch auch bei ungünstigen akustischen Bedingungen mit hohen Anforderungen an das Verstehen sowie störende Umgebungsgeräusche am Arbeitsplatz stellten Anforderungen an das Hörvermögen dar, die auch im täglichen Leben beständen.

---

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2014 lehnte die Beklagte gegenüber dem Kläger die Übernahme von Mehrkosten für die Hörgeräteversorgung ab. Sie verwies auf die mit der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker und weiteren Hörgeräteakustiker geschlossenen Verträge über die Versorgung mit Hörhilfen und die darin festgelegten Versorgungspauschalen. Bei dem eigenanteilsfreien Hörgerätesystem IY. xxx2, welches der Kläger getestet habe, handele es sich um ein hochwertiges Versorgungsangebot. Dieses sei von den Funktionen technisch geeignet, bei handwerklich richtiger Einstellung den Hörverlust objektiv auszugleichen. Dies werde auch durch die Messung des Akustikers belegt. Die Beigeladene habe mitgeteilt, dass die Anforderungen in der Berufstätigkeit des Klägers keine spezifisch berufsbedingte Notwendigkeit für die beantragte Hörgeräteversorgung erkennen ließen.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 6. November 2014 beantragte der Kläger erneut gegenüber der Beigeladenen die Kostenübernahme für das Hörgerätesystem.

Unter dem 19. Januar 2015 stellte der Ärztliche Dienst der Beigeladenen fest, dass keine besondere berufliche Veranlassung vorliege. Ein vergleichender Anpassbericht liege nicht vor. Es sei zu vermuten, dass das beantragte Hörgerät für Alltagsanforderungen erforderlich sei. Daraufhin teilte die Beigeladene der Beklagten mit, dass sie daran festhalte, dass ein berufsbedingter Mehrbedarf bei dem Kläger nicht bestehe.

Die Beklagte veranlasste eine audiologische Auswertung durch den bei ihr angestellten Akustiker-Meister F. Dieser stellte ohne ambulante Untersuchung des Klägers fest, dass nach Auswertung der vergleichenden Anpassung eindeutig belegt werden könne, dass mit dem eigenanteilsfreien Hörersystem IY. xxx2 objektiv ein bestimmungsgleiches Sprachverstehen erzielt werden könne. So seien im Freifeld 100 % und im Störgeräusch 80 % erreicht worden. Das Hörgerät IY. xxx2 verfüge über eine 4-kanalige Signalverarbeitung mit Rückkopplungs- und Störgeräuschunterdrückung, ausreichende Verstärkungsleistung, Sound Recover sowie über eine duale Richtmikrofontechnik. Bei dem IX. xxx1-x würden ebenfalls im Freifeld 100 % und im Störgeräusch 80 % erreicht werden. Aus den Messwerten des normierten Freiburger Sprachtests sei abzuleiten, dass bei dem IY. xxx2 die Signalverarbeitung grundsätzlich für den objektiven Ausgleich auch im Alltag bzw. im Störgeräusch und bei Gesprächen in Gruppen geeignet sei. Soweit die Signalverarbeitung nicht passend bzw. geeignet sei, spiegele sich das in den Messwerten wieder. Die Auswertung ergebe klar, dass der maximale bzw. bestimmungsgleiche Ausgleich mit dem IY. xxx2 erreicht werde. Aufgrund von anderen Regelungszeiten, Komfortmodi in der Störgeräuschunterdrückung und einer kosmetisch kleinsten Bauweise sei es nachvollziehbar, dass das IX. xxx1-x subjektiv angenehmer erscheine. Jedoch seien das dem Komfort zuzuschreibende Funktionen, die nicht für einen objektiven Ausgleich grundlegend erforderlich seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 2015 wies die Beklagte daraufhin den

---

Widerspruch gegen den Bescheid vom 22. September 2014 zur<sup>1/4</sup>ck. Bei dem eigenanteilsfreien H<sup>1/4</sup>rger<sup>1/4</sup>stesystem IY. xxx2 handele sich um eine hochwertige und ausreichende Versorgung, die einen weitgehenden Ausgleich der Schwerh<sup>1/4</sup>rigkeit des Kl<sup>1/4</sup>xgers erm<sup>1/4</sup>gliche. Sie bezog sich auf die audiologische Auswertung und f<sup>1/4</sup>hrte zudem aus, dass nach den Angaben der Beigeladenen der Kl<sup>1/4</sup>xger hinsichtlich seiner beruflichen T<sup>1/4</sup>tigkeit keiner speziellen H<sup>1/4</sup>ranforderung bed<sup>1/4</sup>rfe. Pers<sup>1/4</sup>nliche oder telefonische Kommunikation im Zweier- oder Gruppengespr<sup>1/4</sup>ch auch bei ung<sup>1/4</sup>nstigen akustischen Bedingungen mit hohen Anforderungen an das Verstehen sowie st<sup>1/4</sup>renden Umgebungsger<sup>1/4</sup>usche am Arbeitsplatz w<sup>1/4</sup>rden Anforderungen an das H<sup>1/4</sup>rverm<sup>1/4</sup>gen darstellen, die auch im t<sup>1/4</sup>glichen Leben sowie nahezu bei jeder Berufsaus<sup>1/4</sup>bung best<sup>1/4</sup>nden. Die beantragten H<sup>1/4</sup>rger<sup>1/4</sup>ste w<sup>1/4</sup>rden dem unmittelbaren Behinderungsausgleich dienen. Sie w<sup>1/4</sup>rden Gebrauchsvorteile im gesamten t<sup>1/4</sup>glichen Leben bieten. Eine Leistungsverpflichtung der Beigeladenen liege daher nicht vor.

Am 15. Juni 2015 hat der Kl<sup>1/4</sup>xger vor dem Sozialgericht Darmstadt Klage erhoben. Der Festbetrag reiche f<sup>1/4</sup>r den Behinderungsausgleich objektiv nicht aus. Nach einem Urteil des Sozialgerichts Gie<sup>1/4</sup>en vom 25. September 2013 ([S 4 R 651/11](#)) sei bereits der Leiter einer K<sup>1/4</sup>che in seinem Beruf auf eine besonders gute H<sup>1/4</sup>rff<sup>1/4</sup>higkeit angewiesen. Dies m<sup>1/4</sup>sse erst recht f<sup>1/4</sup>r den Kl<sup>1/4</sup>xger gelten, der jeden Tag mit technisch anspruchsvollen Sachverhalten betraut sei und in der Lage sein m<sup>1/4</sup>sse, peinlich genau die ihm anvertrauten und <sup>1/4</sup>bermittelten Sachverhalte und Informationen entsprechend weiterzuleiten. Entgegen der Auffassung der Beklagten komme es nicht auf die Zusatz- oder Komfortmodule an. Aufgrund seiner beruflichen Anforderung habe die Beigeladene mit Bescheid vom 20. Juni 2008 die Kosten f<sup>1/4</sup>r ein entsprechendes H<sup>1/4</sup>rger<sup>1/4</sup>stesystem <sup>1/4</sup>bernommen. Hinsichtlich der Geeignetheit des eigenanteilsfreien H<sup>1/4</sup>rger<sup>1/4</sup>st IY. xxx2 sei darauf hinzuweisen, dass die Anpassung neuer H<sup>1/4</sup>rger<sup>1/4</sup>ste bei einem H<sup>1/4</sup>rger<sup>1/4</sup>steakustiker in einem schallged<sup>1/4</sup>mpften 5 m<sup>2</sup> gro<sup>1/4</sup>en Raum ausschlie<sup>1/4</sup>lich unter statischen <sup>1/4</sup> also v<sup>1/4</sup>llig isolierten und gleichf<sup>1/4</sup>rmigen <sup>1/4</sup> Bedingungen und Voraussetzungen stattfinde. In diesen R<sup>1/4</sup>umen seien die obligatorischen simulationsrealistischen Umgebungsbedingungen des Freischalls, wie sie der Kl<sup>1/4</sup>xger in seinem Arbeitsumfeld t<sup>1/4</sup>glich erlebe, absolut unm<sup>1/4</sup>glich. Vor diesem Hintergrund habe der Kl<sup>1/4</sup>xger verschiedenste H<sup>1/4</sup>rger<sup>1/4</sup>ste unter seinen Alltagsbedingungen ausprobiert und <sup>1/4</sup>ber einen l<sup>1/4</sup>ngeren Zeitraum umfassend getestet. Das von ihm gew<sup>1/4</sup>hlte H<sup>1/4</sup>rger<sup>1/4</sup>st IX. xxx1-x habe dabei entscheidende alltagsnotwendige Funktionsvorteile aufgezeigt: das f<sup>1/4</sup>r den Kl<sup>1/4</sup>xger aus beruflichen Gr<sup>1/4</sup>nden dringend notwendige exakte H<sup>1/4</sup>ren im St<sup>1/4</sup>rschall und das erheblich verbesserte Sprachverst<sup>1/4</sup>ndnis sowohl in Umgebungsger<sup>1/4</sup>uschen als auch in gr<sup>1/4</sup>l<sup>1/4</sup>eren Gruppen und vor allem bei wechselnden Ger<sup>1/4</sup>uschkulissen im Alltag auf der Stra<sup>1/4</sup>e, der Baustelle oder im B<sup>1/4</sup>ro.

Die Beklagte hat auf die audiologische Auswertung ihres Akustiker-Meister verwiesen. Der vom Kl<sup>1/4</sup>xger angegebene entscheidende Funktionsvorteil <sup>1/4</sup> das exakte H<sup>1/4</sup>ren im St<sup>1/4</sup>rschall <sup>1/4</sup> sei als rein subjektiv zu begreifen, da objektiv identische Werte vorl<sup>1/4</sup>gen. Die Beigeladene hat darauf verwiesen, dass es zu den allgemeinen Anforderungen an jeden Arbeitsplatz bzw. jede Berufsaus<sup>1/4</sup>bung geh<sup>1/4</sup>re, in Kommunikation mit anderen Arbeitnehmern treten zu k<sup>1/4</sup>nnen, zu

---

telefonieren, Kundenkontakte zu halten sowie Tätigkeiten unter einer gewissen Geräuschkulisse auszuüben. Insoweit habe die gesetzliche Krankenversicherung den ausreichenden und zweckmäßigen Ausgleich zu schaffen. Ein verbleibender Eigenanteil sei nicht durch die Rentenversicherung zu kompensieren. Eine andere Auslegung würde nicht im Einklang mit den Zielen des Gesundheitsreformgesetzes vom 20. Dezember 1988 stehen, mit welchem erstmals Festbeträge zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen eingeführt worden seien. käme es nicht auf einen berufsspezifischen Mehrbedarf an, wäre nahezu jeder schwerhörige Beschäftigte oder selbstständig Tätige durch die Träger der Rentenversicherung nachzuversorgen. Dies würde über den gesetzlichen Auftrag der Rentenversicherung weit hinausgehen und die Festbetragsregelung ausheben.

Am 11. April 2016 ist der Anpass- und Abschlussbericht des Hörgeräteakustikers vom 19. September 2014 dem Sozialgericht vorgelegt worden.

Im Erörterungstermin vor dem Sozialgericht am 20. Juni 2016 ist der bei der D. Hörtechnik GmbH beschäftigte Hörgeräteakustikmeister G., der die Hörgeräteanpassung bei dem Kläger vorgenommen hat, als Zeuge vernommen worden. Er hat ausgeführt, dass bei einer Hörgeräteanpassung unter Störschall dieser z.B. von hinten und das gesprochene Wort von vorne kämen. Der Betroffene habe dann Zeit, das Hörgerät entsprechend manuell einzustellen und sich auf die Situation anzupassen. Bei den Kassengeräten sei es so, dass jeweils rechts und links die Einstellung vorgenommen werden müsse. Bei dem vom Kläger gewünschten Hörgerät erfolge die Anpassung hingegen automatisch, ohne dass er aktiv werden müsse. Das Hörgerät könne sich entsprechend in großen Gruppen oder auch bei Hintergrundstörgeräuschen automatisch anpassen. Das Hörgerät habe eine stärkere Störgeräuschkunterdrückung und einen Impulsstopp. Außerdem habe es eine automatische Zoom-Funktion, so dass eine automatische Ausrichtung der Mikrofone erfolge und Störgeräusche von rechts und links jeweils ausgeblendet würden.

Mit Gerichtsbescheid vom 22. September 2016 hat das Sozialgericht die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 22. September 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Mai 2015 verurteilt, dem Kläger das Hörgerät IX. xxx1-x als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Die Beklagte sei als zweitangegangener Leistungsträger gemäß [§ 14 SGB IX](#) nach den für die Beigeladene geltenden Vorschriften zur Leistung verpflichtet. Das Hörgerät IX. xxx1-x sei keine Leistung, welche die Beklagte nach den Vorschriften des SGB V zur Verfügung stellen müsse. Das Hörgerät diene dem unmittelbaren Behinderungsausgleich. Von der Krankenkasse werde als Ausgleich geschuldet das Hören und Verstehen in größeren Räumen und bei störenden Umgebungsgereuschen. Im Gegensatz dazu sei die Rentenversicherung zuständig, wenn es sich ausschließlich um berufliche oder arbeitsplatzspezifische Gebrauchsvorteile handele. Mit den streitigen Hörgeräten sei für den Kläger ausschließlich ein arbeitsplatzspezifischer Gebrauchsvorteil verbunden. Dieser Vorteil sei notwendig für die weitere Berufsausübung. Eine Börtätigkeit könne nicht als Vergleichsmaßstab angenommen werden. So sei das

---

Bundessozialgericht in seiner Entscheidung im Verfahren [B 3 KR 5/12 R](#) davon ausgegangen, dass eine Moderatoren- und Dozententätigkeit besondere Anforderungen an die Hörfähigkeit stelle. Wegen üblicherweise vorhandenen Störgeräuschen seien diese einem spezifisch akustischen Umfeld ausgesetzt, welches sich von einer normalen Tätigkeit deutlich unterscheide. Auch bei dem Kläger gingen die Anforderungen an das Hörvermögen über die Anforderungen hinaus, welche an eine Tätigkeit zu stellen seien. Der Kläger habe überzeugend und nachvollziehbar geschildert, welchen besonderen Anforderungen an das Hörvermögen er während seiner Arbeit insbesondere auf der Baustelle ausgesetzt sei. Es sei ohne weiteres ersichtlich, dass auf einer Baustelle eine größere Geräuschkulisse vorhanden sei als bei den meisten anderen Arbeitsplätzen insbesondere im Arbeitsbereich. Hieraus würden sich besondere komplexe Anforderungen an das Hören ergeben. Nach den Ausführungen des Zeugen lasse sich aus den ermittelten objektiv gleichen Werten im Ruheraum nicht schließen, dass der Kläger auf der Baustelle mit beiden Geräten gleich gut hören könne. Insbesondere kämen Störgeräusche nicht wie im Ruheraum nur von hinten und das gesprochene Wort von vorne. Auch würde es bei der Arbeit an der Zeit fehlen, ständig manuell die Störgeräusche anzupassen, um optimal zu hören. Der Kläger wäre dann in der Situation, dass er zunächst nicht richtig höre und nachfragen müsse, bis er seine Hörgeräte für den Moment richtig ausgerichtet habe. Bei der Begehung einer Baustelle mit sich ständig ändernden Geräuschkulissen und Richtungen, aus welchen die Geräusche kämen, seien solche sich wiederholenden Vorgänge im Rahmen einer ausübenden Beschäftigung nicht vertretbar und nicht zumutbar. Der Kläger habe daher ein Anspruch auf Versorgung mit dem streitigen Hörgerät gemäß [§ 9 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) i.V.m. [§ 26 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX](#) gegenüber der Beigeladenen. Diesen Anspruch habe die Beklagte als nach [§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX](#) für die Entscheidung zuständiger Leistungsträger gegenüber dem Kläger zu erfüllen.

Die Beigeladene hat gegen den ihr (versehentlich erst) am 8. Mai 2017 zugestellten Gerichtsbescheid am 30. Mai 2017 vor dem Hessischen Landessozialgericht Berufung eingelegt und zur Begründung vorgetragen, dass bei entsprechendem materiellen Anspruch die Beigeladene anstelle der Beklagten hätte verurteilt werden müssen. Zudem habe das Sozialgericht keine hinreichende Abgrenzung zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Behinderungsausgleich vorgenommen. Eine mögliche Zuständigkeit der Beigeladenen im Sinne des mittelbaren Behinderungsausgleichs setze den Nachweis voraus, dass der Versicherte mit minderwertigen bzw. zum Festbetrag erhöhtlichen Hörgeräten im Hörbereich nicht ausreichend gut hören könne. Dieser Nachweis sei bislang nicht erbracht worden. Insbesondere im Hinblick auf den beim Kläger zusätzlich bestehenden Tinnitus erscheine es fraglich, ob eine andere Versorgung, als die ausdrücklich beantragte, überhaupt zum vollständigen Gleichziehen im Hörbereich führen könne. Darüber hinaus habe das Sozialgericht im Hinblick auf den mittelbaren Behinderungsausgleich keine ausreichende Abgrenzung zwischen beruflichen und privaten Gebrauchsvorteilen der beantragten Hörgeräte vorgenommen. Es sei nicht haltbar, dass hier ausschließlich ein

---

beruflicher Gebrauchsvorteil vorhanden sei. Das Bundessozialgericht habe in der vom Sozialgericht zitierten Entscheidung auch nicht festgelegt, dass die Moderatoren- und Dozententätigkeit besondere Anforderungen an die Hörfähigkeit stelle, sondern diese Feststellung der Vorinstanzen als bindend hingenommen. Die Lebenssituationen, denen der Kläger im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sei, dürften auch im privaten Lebensbereich in Alltagssituationen wie z.B. im Straßenverkehr oder auch bei Familienfeiern auftreten. Aufgrund der zwischenzeitlich in Ausführung des erstinstanzlichen Gerichtsbescheids vorgenommenen Hörgeräteversorgung sei der Kläger zudem bereits klaglos gestellt.

Die Beigeladene beantragt,  
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Darmstadt vom 22. September 2016 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die angegriffene Entscheidung für zutreffend. Die Lebenssituationen, denen er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sei, seien mit solchen aus dem privaten Lebensbereich nicht zu vergleichen. Gerade in seinem beruflichen Alltag als staatlich geprägter Techniker im Bereich Mess- und Regeltechnik und seiner insoweit ausgeübten Tätigkeit in einem Planungsbüro mit 25 Mitarbeitern komme es auf ein uneingeschränkt exaktes Hörverständnis von Zahlen und Gesprächsinhalten an. Dies sei ihm insbesondere bei Terminen vor Ort, auf der Straße, auf einer Baustelle bzw. in größeren Gruppen oder im Rahmen von Telefonkonferenzen mit anderen als den streitigen Hörgeräten absolut unmöglich. Aufgrund der Gefährlichkeit und erhöhten Fahrgeneigtheit seiner auf das exakte Verständnis und die exakte Weitergabe von Zahlen angewiesenen Tätigkeit sei er auf die von ihm gewählte Hörgeräteversorgung dringend angewiesen. Ein ausschließlich beruflicher Gebrauchsvorteil liege vor. Er habe die streitigen Hörgeräte am 23. Dezember 2016 erworben. Ferner ist er der Auffassung, dass die Beigeladene zur Einlegung der Berufung nicht befugt sei, weil sie durch die angefochtene Entscheidung nicht unmittelbar beschwert sei. Die Beklagte wiederum habe kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 5. September 2018 hat er zudem ausgeführt, dass er zum 1. Oktober 2017 seinen Arbeitsplatz gewechselt habe. Er sei nunmehr bei einer Ingenieursgesellschaft als verantwortlicher Projektleiter in der Gebäudeautomation beschäftigt. Die Anforderungen an sein Hörvermögen seien weiter gestiegen. Die streitigen Hörgeräte habe er seit 2 Jahren in Gebrauch. Ergänzend hat er ausgeführt, dass bei Terminen auf Baustellen es immer wieder zu anhaltenden störenden Hintergrundgeräuschen durch Transportfahrzeuge, Bagger, Presslufthammer oder ähnlichem käme. Zudem nehme er an Fortbildungen und Vorträgen sowie an innerbetrieblichen Weiterbildungen teil. Unter den Bedingungen der Unruhe eines entsprechenden Auditoriums könne es dazu kommen, dass insbesondere auch sicherheitstechnische Aspekte nicht genau verstanden werden, was in der Folge zu erheblichen Gefahren führen könne.

---

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt. Sie hält die Entscheidung für zutreffend. Ein Anspruch des Klägers gemäß [Â§ 33 Abs. 1 SGB V](#) bestehe nicht. Die Darlegungen des Sozialgerichts zu dem berufsspezifischen Gebrauchsvorteil seien nachvollziehbar. Sie hat mitgeteilt, dass sie aufgrund des Gerichtsbescheids vom 22. September 2016 einen Ausführungsbescheid unter dem 22. Dezember 2016 erlassen hat, der allerdings kein Anerkenntnis darstelle. Danach übernimmt die Beklagte Kosten für die Hörgeräteversorgung in Höhe von 5.997,02 EUR abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung von 20 EUR. Gegenüber der Beigeladenen hat die Beklagte mit Schreiben vom 3. April 2017 die Erstattung der Mehrkosten in Höhe von 4.483,02 EUR angefordert.

In der mündlichen Verhandlung vom 13. September 2018 ist der Kläger persönlich gehört und der Geschäftsführer des C. Ingenieurbüros für Versorgungstechnik H. als Zeuge vernommen worden. Auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 164 ff. Gerichtsakte) wird verwiesen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakten der Beklagten und der Beigeladenen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig. Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Beigeladene durch das angegriffene Urteil beschwert, da sie der Beklagten gemäß [Â§ 14 Abs. 4 SGB IX](#) in der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Fassung (bzw. [Â§ 16 Abs. 1 SGB IX](#) in der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung) zum Ausgleich verpflichtet ist (vgl. BSG, Urteil vom 16. April 1959, BSGE 9, 250).

Die Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 22. September 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Mai 2015 verurteilt, dem Kläger das Hörgerät IX. xxx1-x als Sachleistung zur Verfügung zu stellen.

Der Anspruch des Klägers auf Versorgung mit einem Hörgerätesystem, das nicht zum Festbetrag erhöhtlich ist bzw. auf die Übernahme der entsprechenden Mehrkosten, ergibt sich wie vom Sozialgericht zutreffend ausgeführt nicht aus den Vorschriften des SGB V. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat insoweit gemäß [Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Bezug auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Übernahme der streitigen Mehrkosten für die Hörgeräteversorgung gemäß [Â§ 9 Abs. 1 Satz 1](#), 16 SGB VI (in der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Fassung) in Verbindung mit [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX](#) a.F. (ab 1. Januar 2018: [Â§ 49 Abs. 8 Nr. 4 b](#)) SGB IX). Da die Beigeladene den Antrag innerhalb der Frist gemäß [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#) an die Beklagte

---

weitergeleitet hat, ist die Beklagte gemäß [Â§ 14 SGB IX](#) als zweitangegangener Leistungsträger zuständig (vgl. BSG, Urteil vom 20. Oktober 2009, [B 5 R 5/07 R](#), juris, Rdnr. 15). Insoweit hat das Sozialgericht auch zutreffend die Beklagte und nicht die Beigeladene zur Leistung verurteilt.

Die allgemeinen persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Teilhabeleistungen nach [Â§ 10 f. SGB VI](#) liegen vor. Der Kläger fällt in den persönlichen Anwendungsbereich ([Â§ 10 SGB VI](#)), weil er hörbehindert ist und deshalb typische Anforderungen seiner Berufstätigkeit ohne die notwendige Hörgeräteversorgung nicht (mehr) erfüllen konnte (hierzu ausführlich unten). Dabei ist auf die konkret ausgeübte Beschäftigung und nicht auf die generelle Erwerbsfähigkeit im Sinne von [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) abzustellen (BSG, Urteil vom 24. Januar 2013, [B 3 KR 5/12 R](#), Leitsatz, Rdnr. 48). Für den Fall der Versorgung mit einem den Anforderungen ihrer Beschäftigung an die Hörfähigkeit entsprechenden Hörgerätesystem bestand eine positive Rehabilitationsprognose. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ([Â§ 11 SGB VI](#)) liegen vor. Die Leistungspflicht ist nicht gemäß [Â§ 12 SGB VI](#) ausgeschlossen.

Der Kläger erfüllt zudem die besonderen Voraussetzungen der Hilfsmittelversorgung zur medizinischen Rehabilitation durch den Rentenversicherungsträger. Gemäß [Â§ 9 Abs. 1 SGB VI](#) kann die Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach [Â§ 15 SGB VI](#) (in der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Fassung) erbringen, für die in Abs. 1 Satz 1 jener Vorschrift auf die rehabilitationsrechtlichen Bestimmungen der [Â§ 26 bis 31 SGB IX](#) verwiesen wird. Nach [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX](#) (in der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Fassung) werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation behinderter Menschen erbracht, um Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit zu vermeiden, zu überwinden oder zu mindern. Zu diesen Leistungen gehören nach [Â§ 26 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX](#) a.F. auch Hilfsmittel, deren Erbringung wiederum in [Â§ 31 SGB IX](#) a.F. näher geregelt ist. Hierzu zählen nach [Â§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX](#) a.F. unter anderem Hilfsmittel, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erforderlich sind, um eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Diese Leistungsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt.

[Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX](#) a.F. findet hingegen vorliegend keine Anwendung, da der Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gegenüber dem Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nachrangig sind (vgl. BSG, Urteil vom 21. August 2008, [B 13 R 33/07 R](#), juris, Rdnr. 17 und Urteil vom 30. Oktober 2014, [B 5 R 8/14 R](#), juris, Rdnr. 48).

Als Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich dient ein Hörgerät ohne gesonderte weitere Prüfung der Befriedigung eines Grundbedürfnisses des täglichen Lebens im Sinne von [Â§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX](#) a.F., weil die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer Körperfunktion als solche schon ein Grundbedürfnis in diesem Sinne ist (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009, [B 3 KR](#)

---

[20/08 R](#), [BSGE 105, 170](#) = SozR 4-2500 Â§ 36 Nr. 2, Rdnr. 15). Es kommt hingegen nicht darauf an, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Grundbedürfnis im Sinne von [Â§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX](#) a.F. ist. Die vom Bundessozialgericht im Rahmen der Anwendung von [Â§ 33 SGB V](#) vorgenommene Begrenzung auf Nutzungsvorteile, die eine Behinderung (auch) im gesamten täglichen Leben ausgleichen oder mildern, begründet sich mit dem gegliederten System der Sozialversicherung und dient der Abgrenzung der Leistungen der Krankenkassen von denen anderer Rehabilitationsträger und kommt damit ausschließlich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der GKV ausschließlich nicht zur Anwendung (s. BSG, Urteil vom 24. Januar 2013, [B 3 KR 5/12 R](#), juris, Rdnr. 50).

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen gemäß [Â§ 10 Abs. 1 SGB VI](#). Seine Erwerbstätigkeit ist wegen körperlicher Behinderung (Schwerhörigkeit) gemindert oder jedenfalls erheblich gefährdet. Diese Gefährdung kann durch das streitige Härtergesystem als Leistung zur medizinischen Rehabilitation abgewendet werden.

Unter Berücksichtigung der konkret ausgeübten Beschäftigung war die Erwerbstätigkeit des Klägers erheblich gefährdet bzw. gemindert.

Der Kläger war bis September 2017 als staatlich geprüfter Techniker im Bereich Mess- und Regeltechnik in dem C. Ingenieurbüro für Versorgungstechnik, einem Planungsbüro mit 25 bis 40 Mitarbeitern, tätig. Er war als Projektleiter für die Bauleitung und die Bauüberwachung in den Bereichen Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zuständig. Bei dieser Tätigkeit musste er im Büro sowie bei Außenterminen auf einer Baustelle mit mehreren Menschen im Rahmen von Baubesprechungen und Bausitzungen kommunizieren. Die wöchentlichen Besprechungen auf den Baustellen fanden teilweise in Baucontainern oder Besprechungszimmern, teilweise in anderen Situationen (wie z.B. einem Besprechungstisch irgendwo auf der Baustelle) statt, je nach Bereitstellung durch den jeweiligen Bauträger. Die Anzahl der Teilnehmer an den Besprechungen schwankte zwischen 3 und 20 Personen. Bei diesen Besprechungen kam es in besonderem Maße auf ein uneingeschränktes exaktes Hörverständnis von Zahlen und Gesprächsinhalten seitens des Klägers an. Er musste ausschließlich wie sich aus dem Schreiben des Geschäftsführers H. vom 19. August 2014 und seiner Zeugenaussage ergibt ausschließlich den Gesprächen problemlos folgen können, damit er die dabei gefällten Anweisungen und Entscheidungen an die ausführenden Baufirmen lückenlos und fehlerfrei weitergeben konnte. Zudem musste der Kläger auch Protokolle der Besprechungen anfertigen. Fehlverhalten und Fehlinterpretationen aufgrund einer verminderten Hörfähigkeit des Klägers hätten Gefahren für die Kunden seines (ehemaligen) Arbeitgebers ausschließlich unter anderem aus dem Bereich Krankenhaustechnik und öffentliche Forschung ausschließlich sowie für Dritte zur Folge haben können.

Insbesondere bei diesen Besprechungen auf den Baustellen war der Kläger im Rahmen seiner o.g. Tätigkeit wechselnden Geräuschkulissen ausgesetzt. Selbst wenn bestimmte geräuschintensiven Geräte auf entsprechende Anfrage zeitweise ausgeschaltet werden, herrscht auf (Groß-)Baustellen stets ein gewisser

---

Grundpegel an Lärm, wie der Zeuge H. und der Kläger in der mündlichen Verhandlung anschaulich dargelegt haben. Darüber hinaus finden die Besprechungen insbesondere bei Bauabnahmen in verschiedenen Räumen mit unterschiedlichen Geräuschkulissen statt.

Der Arbeitsplatz des Klägers stellte daher aufgrund der inhomogenen und durch technische Maßnahmen kaum zu beeinflussenden Geräuschkulissen hohe Anforderungen an sein Hörvermögen.

Der Kläger war bei seiner Tätigkeit deshalb im Hinblick auf den Erhalt seiner Erwerbsfähigkeit auf eine entsprechend hochwertige Hörgeräteversorgung dringend angewiesen. Die vom Kläger getesteten eigenanteilsfreien Hörgeräte waren hierfür nicht geeignet.

Mit den eigenanteilsfreien Hörgeräte wäre wohl eine ausreichende Versorgung des Klägers möglich gewesen, solange die Besprechungen in Büroräumen erfolgen wären, die Gesprächspartner ihre räumliche Position zum Kläger nicht wechselten und Störschall stets von der gleichen Richtung gekommen wäre. Hierfür sprechen die von der Beklagten veranlasste audiologische Auswertung durch den Akustiker-Meister F. sowie der Anpassbericht des Hörgeräte-Akustikers. Danach hat der Nachweis mittels Freiburger Sprachtest zum Hörerlebnis bei der Hörgeräteversorgung das gleiche Sprachverstehen mit und ohne Störschall (100 % bzw. 80 %) bei den getesteten Hörgerätesystemen IX. xxx1 312 (streitiges Hörgerätesystem), IY. xxx2 (aufzahlungsfrei) und X.-Hörer mini ergeben.

Allerdings spricht einiges dafür, dass der prozentuale Grad der Verbesserung des Sprachverständnisses in schwierigen Hörersituationen mit dem streitigen Hörgerätesystem tatsächlich erheblich höher sein kann als im Freiburger Sprachtest, da dieser weder lebendige Sprache noch realistische Störgeräusche beinhaltet (vgl. Sächsisches LSG, Urteil vom 23. August 2011, [L 5 R 766/10](#), juris, Rdnr. 27 unter Hinweis auf ein Sachverständigengutachten). So kommt nach den Angaben des Hörgeräte-Akustikermeisters G. bei der Hörgeräteeinpassung unter Störschall dieser z.B. von hinten und das gesprochene Wort von vorne und der Betroffene hat Zeit, das Hörgerät entsprechend manuell einzustellen und sich der Situation anzupassen.

Der Kläger war nach seinen Angaben bei seiner o.g. beruflichen Tätigkeit vielfachen Störgeräuschen ausgesetzt. Auf Baustellen gibt es die unterschiedlichsten Geräusche, die in verschiedener Lautstärke und von unterschiedlichen und auch schnell wechselnden Richtungen kommen. Die räumliche Position der Gesprächsteilnehmer zueinander ändert sich insbesondere bei Baubesprechungen auf Großbaustellen häufig. Insoweit war der Kläger Geräuschkulissen ausgesetzt, die mit einem Tischgespräch in einem Büroraum nicht zu vergleichen sind. Auch war es dem Kläger in den meisten Besprechungssituationen nicht möglich, zunächst seine Hörgeräte einzeln manuell einzustellen, um dem Gespräch mit der für seine berufliche Tätigkeit erforderlichen Exaktheit folgen und sich adäquat auf die jeweilige

---

Geräuschkulisse einstellen zu können.

Das streitige Hörgerätssystem hingegen passt sich an wie der Hörgerät-Akustikermeister G. ausgeführt hat bei veränderter Geräuschkulisse automatisch an, ohne dass der Kläger manuell Einstellungen an den Hörgeräten vornehmen muss. Das Hörgerätssystem kann sich in Besprechungen in großen Gruppen wie auch bei Hintergrundstärkungen automatisch anpassen. Zudem hat es eine stärkere Störgeräuschunterdrückung sowie einen Impulsstopp und verfügt über eine automatische Zoom-Funktion, so dass eine automatische Ausrichtung der Mikrofone erfolgt und Störgeräusche von rechts und links jeweils ausgeblendet werden. Damit ist der Kläger auch bei schnell wechselnder Geräuschkulisse in der Lage, ohne zeitliche Verzögerung dem Gespräch mit der erforderlichen Genauigkeit zu folgen.

Hieraus folgt, dass für die o.g. Tätigkeit des Klägers insbesondere bei Besprechungen auf Baustellen die eigenanteilsfreie Hörgeräte Y. xxx2 an anders als die streitigen Hörgeräte an keine ausreichende Versorgung darstellen.

Die besonderen Anforderungen an das Hörvermögen gehen auch deutlich über die elementaren Grundbedürfnisse hinaus. Der Einwand der Beigeladenen, dass entsprechende Anforderungen an das Hörverständnis auch im Alltagsleben auftreten und daher keinen berufsbedingten Mehrbedarf auslösen, ist nicht überzeugend. Anders als im beruflichen Alltag können die Betroffenen im Privatleben die Situationen, in denen es auf ein gutes Hörverstehen ankommt, in der Regel beeinflussen und damit behinderungsentsprechend gestalten. Bei der o.g. Tätigkeit des Klägers in der Bauleitung und der Bauüberwachung ist dies hingegen regelmäßig nicht möglich. Diese Situationen waren für den Kläger zumeist vorgegeben und die entsprechenden Geräuschkulissen waren durch ihn kaum zu beeinflussen.

Da der Kläger in seinem beruflichen Umfeld in besonderem Maße auf ein gutes Hörvermögen mit Richtungshören und Hören im Störfeld ohne regelmäßig notwendige manuelle Anpassung angewiesen war, war ein Hörgerät wie das streitige nötig, um die Erwerbsfähigkeit des Klägers sicherzustellen. Ein Hörgerätssystem zum Festbetrag konnte einen ausreichenden Ausgleich hingegen nicht erbringen. Dass der Kläger mit einem anderen zuzahlungspflichtigen, aber kostengünstigeren Hörgerätssystem ausreichend hätte versorgt werden könnte, ist weder ersichtlich noch von der Beigeladenen vorgetragen. Der Kläger konnte aufgrund der Testung und Anpassung verschiedener Hörgerätssysteme auch davon ausgehen, dass die Anpassung sachgemäß erfolgt ist und kein überbelegtes bzw. luxuriöses Gerät angepasst worden ist (zu dem für einen Versicherten Zumutbaren vgl. Sächsisches LSG, Urteil vom 23. August 2011, [L 5 R 766/10](#), juris, Rdnr. 28).

Gemäß [§ 9 Abs. 2 SGB VI](#) in der bis zum 13. Dezember 2016 gültigen Fassung, wonach die Leistungen nach Abs. 1 erbracht werden "können", wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind,

---

bestand  $\hat{=}$  bezogen auf das "Wie" der Leistung  $\hat{=}$  grunds $\hat{=}$ tzlich einen Anspruch auf fehlerfreies Ermessen. Vorliegend hat sich der Anspruch des Kl $\hat{=}$ gers jedoch auf eine Versorgung mit dem streitigen H $\hat{=}$ rger $\hat{=}$ xt verdichtet (zum Ermessen vgl. BSG, Urteil vom 24. Januar 2013, [B 3 KR 5/12 R](#), juris, Rdnr. 51; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. Mai 2016, [L 27 R 65/16](#), juris, Rdnr. 27 und Urteil vom 11. November 2015, [L 16 R 708/14](#), juris, 23).

Wird ein technisch aufw $\hat{=}$ ndiges H $\hat{=}$ rger $\hat{=}$ xt nur wegen der besonderen Anforderungen der ausge $\hat{=}$ btten Erwerbstatigkeit an die H $\hat{=}$ rft $\hat{=}$ chtigkeit des Versicherten ben $\hat{=}$ tigt, aber auch im Alltagsleben benutzt, kommt schlie $\hat{=}$ lich eine Kostenteilung zwischen Krankenkasse (Festbetrag) und Rentenversicherungstr $\hat{=}$ ger (Mehrkosten) in Betracht (BSG, Urteil vom 24. Januar 2013, [B 3 KR 5/12 R](#), Leitsatz, juris).

Die Beklagte hatte somit dem Antrag des Kl $\hat{=}$ gers auf Gew $\hat{=}$ hrung des erforderlichen neuen H $\hat{=}$ rger $\hat{=}$ xts in Premiumausf $\hat{=}$ hrung stattzugeben und zwar einerseits  $\hat{=}$  wie bereits mit Bescheid vom 22. September 2014 geschehen  $\hat{=}$  als origin $\hat{=}$ rer zust $\hat{=}$ ndiger Krankenversicherungstr $\hat{=}$ ger in H $\hat{=}$ rhe des Festbetrages ( [\$\hat{=}\$  36](#) in Verbindung mit  [\$\hat{=}\$  12 Abs. 2 SGB V](#)), weil das H $\hat{=}$ rger $\hat{=}$ xt als Ersatz f $\hat{=}$ r das unbrauchbar gewordene alte Ger $\hat{=}$ xt dient und trotz seiner berufsbedingt erforderlichen aufw $\hat{=}$ ndigen Ausstattung auch im Alltagsleben benutzt wird ( [\$\hat{=}\$  33 SGB V](#)), und andererseits  $\hat{=}$  wie mit Bescheid vom 22. Dezember 2016 geschehen  $\hat{=}$  als zweitangegangener Rehabilitationstr $\hat{=}$ ger ( [\$\hat{=}\$  14 SGB IX](#)) in H $\hat{=}$ rhe der Mehrkosten, weil sie auch f $\hat{=}$ r die rentenversicherungsrechtlichen Anspr $\hat{=}$ che zust $\hat{=}$ ndig geworden ist und das H $\hat{=}$ rger $\hat{=}$ xt zur Berufsaus $\hat{=}$ bung als Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation im Zuge der Teilhabe am Arbeitsleben ben $\hat{=}$ tigt wird ( [\$\hat{=}\$  9, 15 SGB VI](#) a.F. in Verbindung mit  [\$\hat{=}\$  26 Abs. 2 Nr. 6](#) und  [\$\hat{=}\$  31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX](#) a.F.).

Die Kostenentscheidung beruht auf  [\$\hat{=}\$  193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von  [\$\hat{=}\$  160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 09.11.2020

Zuletzt ver $\hat{=}$ ndert am: 22.12.2024